



Verwaltungsworkshop zum Transparenzgesetz Rheinland- Pfalz am 20. April 2015 in Mainz

Rechtliche Einführung zum Transparenzgesetz von MR Uwe
Göhring, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur



1. Ziele des Transparenzgesetzes
2. Arten von Transparenzpflichten
3. Praktische Umsetzung des Transparenzgesetzes
4. Wesentliche Regelungsinhalte des Transparenzgesetzes
 - 4.1 Zu veröffentlichende Inhalte
 - 4.2 Entgegenstehende Belange
 - 4.3 Transparenzpflichtige Stellen

1. ZIELE DES GESETZENTWURFS



RheinlandPfalz

MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR



1. Allgemeine Zielsetzung:

„Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen umfassend, d. h. ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens zu gewähren und dabei die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung.“

2. Wesentliche formale Neuerung:

„Der vorliegende Gesetzentwurf ... führt das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz zusammen.“

3. Wesentliche materielle Neuerung:

„Er erweitert den voraussetzungslosen Zugang zu bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenzplattform) geschaffen.“

2. ARTEN VON TRANSPARENZPFLICHTEN



Es gibt 2 Arten von Transparenzpflichten (= Pflichten zur Gewährung des Zugangs zu Informationen)

Auskunftspflicht
(passiv)
§ 2 Abs. 2

1. Gewährung des Informationszugangs auf Antrag
 - entspricht im Wesentlichen LIFG

896 Anfragen

Zwischen
2009 und 2011

NEU

Veröffentlichungs-
pflicht
(aktiv)
§ 2 Abs. 1

2. Gewährung des Informationszugangs durch Veröffentlichung auf der Transparenzplattform
 - Leichte Auffindbarkeit vorh. Informat.
 - kostenlos, anonym und elektronisch

3. Umsetzung des Transparenzgesetzes



Lenkungsgruppe
= StS-Konferenz
Vorsitz: IT-Beauftragte der Landesregierung

Projektkoordination				
<p>Teilprojekt „Recht“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none">• Interministerielle AG• Entwurf Transparenzgesetz	<p>Teilprojekt „Organisation“ Ressortübergreifend</p> <p>Mitarbeiterbeteiligung und Schulungspläne</p> <ul style="list-style-type: none">• Anpassung von Arbeitsabläufen an Transparenzgrundsatz	<p>Teilprojekt „E-Akte“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none">• Organisatorische Umsetzung und Einführung der E-Akte	<p>Teilprojekt „Technik“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none">• IT Referenten• Aufbau Transparenzregister• digitale Verwaltungsabläufe	<p>Teilprojekt „Partizipation“ Ressortübergreifend</p> <ul style="list-style-type: none">• Kommunikation nach außen• Bürgerbeteiligung

4. Wesentliche Regelungsinhalte des Transparenzgesetzes



Gesetzentwurf ist in 6 Abschnitte unterteilt:

- Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen (§ § 1 – 5)

Folie 9 u. 10: Transparenzpflichtigen Stellen (vgl. § 3)

- Abschnitt 2: Transparenzplattform (§ § 6 – 10)

Folie 7: Zu veröffentlichende Inhalte (vgl. § 7)

- Abschnitt 3: Recht auf Informationszugang (§ § 11 – 13)
- Abschnitt 4: Entgegenstehende Belange (§ § 14 – 17)

Folie 8: Entgegenstehende Belange (vgl. § 3)

- Abschnitt 5: Gewährleistung von Transparenz und Offenheit (§ § 18 – 23)
- Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

4.1 Zu veröffentlichende Inhalte (vgl. § 7 Abs. 1)



- Ministerratsbeschlüsse; diese sind zu erläutern, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist, Beschlüsse zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat sind nur im Ergebnis zu veröffentlichen,
- Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
- in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
- die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 20 000,00 EUR, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge handelt,
- Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
- Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen,
- amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
- Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
- Geodaten, die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentliche Pläne, wie der Landeskrankenhausplan, und andere landesweite Planungen,
- Zuwendungsbescheide, soweit es sich um Vergaben ab einem Wert von 1 000,00 EUR handelt, Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Wert von 1 000,00 EUR,
- die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes.

4.2 ENTGEGENSTEHENDE BELANGE



- **§ 14 Entgegenstehende öffentliche Belange, z. B.**
 - Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
 - öffentliche Sicherheit
 - IT-Sicherheit, IT-Infrastruktur oder die wirtschaftlichen Interessen des Landes
- **§ 15 Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses, z. B.**
 - Veröffentlichung hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen bestimmter transparenzpflichtiger Stellen
- **§ 16 Entgegenstehende andere Belange, z.B.**
 - Recht am geistigen Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
 - Personenbezogene Daten Dritter

4.3 TRANSPARENZPFLICHTIGE STELLEN (1)



- Transparenzpflichtige Stellen sind gemäß § 3 des Gesetzentwurfs:
 - die Landesbehörden,
 - die sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Verwaltungstätigkeit ausüben,
 - die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,
 - der Landtag, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
 - die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit nicht deren journalistisch-redaktionelle Tätigkeit betroffen ist,
 - die Gemeinden und Gemeindeverbände; diese sind nach § 7 Abs. 5 von der Veröffentlichungspflicht grds. ausgenommen.

4.3 TRANSPARENZPFLICHTIGE STELLEN (2)



- Für Umweltinformationen gilt das Transparenzgesetz auch für:
 - die Sparkassen und deren Verbände,
 - die Selbstverwaltungsorganisationen, insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe;

hinsichtlich amtlicher Informationen sorgen diese Einrichtungen in eigener Verantwortung für Transparenz und Offenheit gegenüber Bürgerinnen und Bürgern
- Landesrechnungshof soll Dritten Zugang zum Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde; dies gilt auch für den Präsidenten des Landesrechnungshofs als Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.
- Keine Anwendung findet das Transparenzgesetz auf:
 - steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!